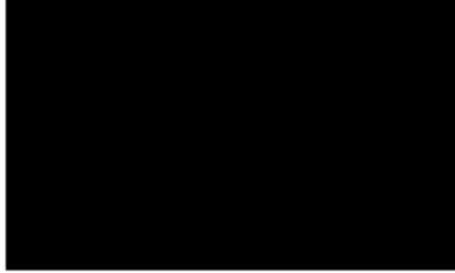




POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden


TEL +49(0)611 55-0  
FAX +49(0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Faßbender  
KONTAKTFORMULAR [www.bka.de](http://www.bka.de)

AZ 2016-IFG-All  
DATUM 19.01.2016

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
hier: Beschluss der AG Kripo (Zuwanderer – Flüchtling)**

BEZUG Ihr Antrag vom 14.01.2016

Sehr geehrter Herr 

mit Antrag vom 14.01.2016 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Übersendung eines (angenommenen) Beschlusses der AG Kripo, wonach die Pressestellen der Polizei in Nordrhein-Westfalen auf Anweisung von Landesinnenminister Ralf Jäger (SPD) das Wort „Flüchtling“ nicht mehr in Mitteilungen verwenden dürften und stattdessen von „Zuwanderern“ gesprochen werden solle.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

**Begründung:**

Zu 1:



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier  
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

SEITE 2 VON 2 Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG besteht vorliegend nicht.

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich jedoch nur auf tatsächliche im BKA vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zu Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Information nach den Wünschen des Antragstellers.

Amtliche Informationen nach dem IFG im Sinne Ihres Antrages liegen im BKA nicht vor. Der von Ihnen angenommene Beschluss der AG Kripo ist dem BKA nicht bekannt.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Faßbender